

Wichtige Information für unsere Kunden

Seit dem 01.04.2008 dürfen die Zulassungsbehörden nur noch die neuen Versicherungsbestätigungen nach Anlage 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) akzeptieren. Bis zum 31.12.2008 ist für Zulassungen die Versicherungsbestätigung in Papierform **mit** eingetragener VersicherungsbestätigungsNr. vorzulegen.

Bei Versicherungswechseln gilt ab dem 01.09.2008, dass vom Versicherer auf elektronischem Wege die Änderung der Zulassungsbehörde übermittelt wird.

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung. Sie gilt auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren *)		Kennzeichen		
		Saisonkennzeichen gültig		
und/oder Nr. des Versicherungsscheins		Schlüssel-Nr. des Versicherers	Name oder Nr. der Agentur des Versicherers	
Schlüssel-Nr. für Hersteller (Marke) und Typ		Fahrzeugart	Ident-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	
Vermerke des Versicherers zum Vers.-Vertrag 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>		Anfang des Versicherungsschutzes ab Tag der Zulassung/Zuteilung		
<input type="checkbox"/> allgem. Kennz. oder <input type="checkbox"/> rotes Kennz. oder <input type="checkbox"/> Kurzzeit-Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		<input type="checkbox"/> am: (mind. am Tag der Zulassung/Zuteilung)	
			Ende des Versicherungsschutzes bei roten Kennzeichen	
			am: bei Kurzzeitkennzeichen: nach Tagen (Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)	
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer)		*) ggf. vom Versicherer zu streichen		

Haben Sie Zweifel an der Gültigkeit Ihrer Deckungskarte, können Sie sich bei dem Zentralruf der Autoversicherer (0180-25026) informieren.

Ihr Bürgerbüro